

Rechtsprechungsübersicht August 2021

1. Materielles Asylrecht

Kein Flüchtlingsschutz für Wehrdienstentzieher aus Syrien: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit [Urteil vom 23. August 2021 \(Az. 8 A 1992/18.A\)](#) entschieden, dass einem syrischen Asylbewerber nicht allein deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, weil er sich dem Wehrdienst durch Flucht in das Ausland entzogen habe. Personen, die sich durch eine illegale Ausreise dem Wehrdienst in Syrien entzogen hätten, würden bei Rückkehr nach Syrien deswegen nicht bestraft, sondern üblicherweise direkt zum Militärdienst eingezogen, jedenfalls aber würde eine Verfolgung solcher Personen nicht an einen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgrund anknüpfen.

EGMR stoppt Abschiebung nach Afghanistan: Mit [Beschluss vom 2. August 2021 \(Az. 38335/21, R.A. gg. Österreich\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine vorläufige Maßnahme gegen Österreich erlassen, die die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan zunächst bis zum 31. August 2021 untersagt. Hintergrund der Entscheidung sind die sich verschlechternde Situation in Afghanistan sowie die Entscheidung der afghanischen Regierung, jedenfalls vorübergehend keine Abschiebungen in das Land mehr zulassen zu wollen.

Familienasyl für Eltern nach Volljährigkeit des Kindes: Den Eltern eines im Zeitpunkt ihres Asylgesuchs minderjährigen und ledigen, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag der Eltern aber volljährigen und verheirateten Flüchtlings ist Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG zu gewähren, so das OVG Bremen in seinem [Urteil vom 20. Juli 2021 \(Az. 2 LB 96/21\)](#). Sowohl für die Minderjährigkeit als auch für die Ledigkeit und für das Innehaben der Personensorge im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG komme es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Elternteils (§ 13 AsylG) und nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag an, für die Unverzüglichkeit der Asylantragstellung im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 AsylG komme es nicht auf den formellen Asylantrag (§ 14 AsylG), sondern auf das Asylgesuch (§ 13 AsylG) an.

Tschetschenische Regimeregner in der Russischen Föderation: Das OVG Bautzen bejaht in seinem [Beschluss vom 19. Juli 2021 \(Az. 6 A 201/18.A\)](#) die grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob für Personen, die tschetschenische Behörden als Unterstützer von Aufständischen sehen, in der übrigen Russischen Föderation interner Schutz (§ 3e AsylG) bestehe. Das OVG hat die Berufung gegen ein Urteil des VG Leipzig entsprechend zugelassen.

2. Asylverfahren

Keine Zulassung der Berufung trotz Machtübernahme der Taliban in Afghanistan: Das OVG Lüneburg hat in seinem [Beschluss vom 23. August 2021 \(Az. 9 LA 143/20\)](#) festgehalten, dass trotz der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eine asylrechtliche Berufung aus rechtlichen Gründen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen sei. Bei der Entscheidung über diesen Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG seien entscheidungserhebliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage nach Erlass der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nur zu berücksichtigen, sofern diese Änderungen innerhalb der Antragsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG hinreichend dargelegt würden; nach Ablauf der Antragsfrist könne ein innerhalb der Antragsfrist hinreichend dargelegter Zulassungsgrund noch ergänzt werden, neue Zulassungsgründe könnten aber nicht berücksichtigt werden, sondern müssten in einem Folgeverfahren nach § 71 AsylG geltend gemacht werden.

Auslegung von Art. 10 Dublin-III-Verordnung: Mit [Beschluss vom 17. August 2021 \(Az. 1 LA 43/21\)](#) hat sich das OVG Schleswig zur Auslegung des Begriffs "Erstentscheidung in der Sache" in Art. 10 Dublin-III-Verordnung geäußert und sich der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg ([Beschluss vom 03. September 2019 - OVG 6 N 58.19](#)) angeschlossen. Danach umfasse der Begriff der "Erstentscheidung in der Sache" im Sinne von Art. 10 Dublin-III-Verordnung nicht nur die behördliche Entscheidung, sondern auch ein sich gegebenenfalls anschließendes Rechtsmittelverfahren.

Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist wegen bloßer Nichtbefolgung einer Selbstgestellungsaufforderung: Mit [Urteilen vom 17. August 2021 \(Az. 1 C 26.20 u.a.\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Verfahren entschieden, dass aus der bloßen Nichtbefolgung einer Selbstgestellungsaufforderung kein "Flüchtigkeitsein" im Sinne der Dublin-III-Verordnung folge. Allein eine Verletzung von Mitwirkungspflichten rechtfertige jedenfalls bei einer zwangsweisen Überstellung nicht die Annahme eines "Flüchtigkeitseins", solange der zuständigen Behörde der Aufenthalt des Antragstellers bekannt sei und sie die objektive Möglichkeit einer Überstellung - gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - habe.

Darlegungsanforderungen bei Grundsatzrüge: Mit [Beschluss vom 6. August 2021 \(Az. 2 A 381/20\)](#) hat das OVG Saarlouis festgehalten, dass ein auf die grundsätzliche Be-

deutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag bereits dann nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genüge, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt werde, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Vielmehr sei zur ordnungsgemäßen Darlegung der Grundsatzrüge in diesen Fällen eine Benennung bestimmter Erkenntnisquellen notwendig, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend seien.

Keine Unzulässigkeitsablehnung nach Asylverfahren in Dänemark: Das VG Freiburg hat mit [Urteil vom 27. Juli 2021 \(Az. A 1 K 2775/19\)](#) entschieden, dass ein Asylantrag, der in Deutschland nach vorherigem Asylverfahren in Dänemark gestellt werde, nicht als unzulässiger Zweitantrag im Sinne von § 71a AsylG behandelt werden könne. Dänemark sei weder an die Qualifikations- noch an die Verfahrensrichtlinie gebunden und sei kein vollwertiges Mitglied des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Keine Zulassung der Berufung ohne ladungsfähige Anschrift: Mit [Beschluss vom 21. Juli 2021 \(Az. 15 ZB 21.30628\)](#) hat der VGH München festgehalten, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung unzulässig sei, wenn der Kläger keine ladungsfähige Anschrift mehr habe. Der Antrag verstoße dann schon gegen § 82 VwGO, außerdem liege kein Rechtsschutzinteresse vor.

Kein Gehörsverstoß, wenn Rechtsanwalt verhindert ist: Es gebe keinen Anspruch, dass ausschließlich der sachbearbeitende Rechtsanwalt den Termin zur mündlichen Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht wahrnehme, so das OVG Bautzen in seinem [Beschluss vom 12. Juli 2021 \(Az. 6 A 387/18.A\)](#) und es konstituiere keinen Gehörsverstoß, wenn das Gericht eine wegen Verhinderung des Rechtsanwalts beantragte Terminaufhebung ablehne, solange keine erheblichen Gründe für die Abwesenheit vorlägen. Zwar gebe es im Regelfall einen Anspruch der Beteiligten, sich in der mündlichen Verhandlung von dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt vertreten zu lassen, die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft sei aber regelmäßig zumutbar, bei einem Einzelanwalt könne darüber hinaus auch die Heranziehung eines anderen Rechtsanwalts zumutbar sein.

Verfassungswidrige Versagung von Eilrechtsschutz: Mit [Beschluss vom 1. Juli 2021 \(Az. 2 BvR 627/21\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss des VG Gießen aufgehoben, in dem das VG es aus Sicht des BVerfG verfassungswidrig unterlassen habe, einen Antrag auf Eilrechtsschutz inhaltlich zu prüfen. In dem asylrechtlichen Verfahren hatte das VG sowohl den nach § 123 VwGO gestellten Eilantrag als auch den hilfsweise nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Eilantrag für unstatthaft und unzulässig gehalten.

Keine Gehörsverletzung, wenn gerichtliche Anhörungsmittteilung missverstanden wurde: Mit [Beschluss vom 30. Juni 2021 \(Az. 1 B 33.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht

klargestellt, dass es keine Gehörsverletzung darstelle, wenn eine gerichtliche Anhörungsmittteilung von einem Verfahrensbeteiligten missverstanden wurde. Die Formulierung, dass Gelegenheit gegeben werde, zu einer beabsichtigten Entscheidung eines Gerichts Stellung zu nehmen, sei aus Sicht eines verständigen, notwendig rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht missverständlich gewesen.

Gehörsverstoß nach Ablehnung eines Zeugenbeweises: Lehnt das Verwaltungsgericht einen angebotenen Zeugenbeweis ab, liegt ein Gehörsverstoß vor, sofern wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Wahrheitsgehalt der zu beweisenden Tatsachenbehauptung spreche, so das OVG Bautzen in seinem [Beschluss vom 10. Juni 2021 \(Az. 6 A 139/19.A\)](#). Insbesondere dürfe ein Beweisantrag nicht schon dann abgelehnt werden, wenn eine zu beweisende Behauptung nicht auf dem Wissen des Behauptenden, sondern auf einer Vermutung beruhe.

Keine isolierte Verpflichtungsklage bei § 37 AsylG: Ist ein Asylverfahren vom Bundesamt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG fortzuführen, sei eine (vorab) auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durch das Bundesamt gerichtete (isolierte) Verpflichtungsklage nicht statthaft, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 27. Mai 2021 \(Az. 1 C 6.20\)](#). Stattgeben der Eilrechtsschutz habe zur Folge, dass das Bundesamt erneut über das Vorliegen von Abschiebungsverböten zu entscheiden habe, daher sei nur eine Anfechtungsklage statthaft.

3. Aufenthaltsrecht

Anspruch auf Einreise nach Deutschland für afghanische Ortskraft: Mit [Beschluss vom 25. August 2021 \(Az. VG 10 L 285/21 V\)](#) hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden, dass eine bis 2017 in Afghanistan für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) tätige Ortskraft und dessen Kernfamilie Visa zur Aufnahme nach Deutschland beanspruchen könnten. Das Gericht bejahte sowohl Anordnungsgrund, der sich schon aus der Machtübernahme der Taliban und der hieraus erwachsenden Gefahr für Ortskräfte ergebe, als auch Anordnungsanspruch, der sich aus einer Ermessensreduzierung auf Null ergebe und im Ergebnis zu einem Anspruch auf Visaerteilung aus § 22 AufenthG führe.

Ladungsfähige Anschrift und tatsächlicher Wohnort: Das OVG Berlin-Brandenburg erinnert in seinem [Beschluss vom 20. August 2021 \(Az. OVG 11 S 87/21\)](#) an die Anforderungen an die ladungsfähige Anschrift im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Gemeint sei damit, so das Gericht, die Angabe des tatsächlichen Wohnorts, also der Anschrift, unter der die Partei tatsächlich zu erreichen sei, die nicht mit der Meldeanschrift übereinstimmen müsse; dies gelte unabhängig davon, ob der Antragsteller von einem Prozessbevollmächtigten vertreten werde.

Darlegungserfordernis im Berufungszulassungsverfahren: Das OVG Saarlouis hat mit [Beschluss vom 19. August 2021 \(Az. 2 A 157/21\)](#) ausgeführt, dass dem Darlegungserfordernis im Berufungszulassungsverfahren nicht genügt sei, wenn der Zulassungsgrund oder die Zulassungsgründe lediglich genannt würden, ohne dass zusätzlich erläutert werde, aus welchen Gründen er oder sie vorliegen sollen. Vielmehr bedürfe es einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Auseinandersetzung mit der tragenden Begründung der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet werde.

Kein drohender Rechtsverlust für Familiennachzug bei Eintritt der Volljährigkeit: Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit [Beschluss vom 18. August 2021 \(Az. OVG 3 S 66/21\)](#) entschieden, dass dann, wenn ein Anspruch auf Erteilung eines Visums für den Familiennachzug nach § 32 Abs. 1, 2 AufenthG nicht an der zwischenzeitlichen Überschreitung der Altersgrenze scheitern würde, keine Eilbedürftigkeit gegeben sei. In einem solchen Fall lasse sich Eilbedürftigkeit nicht aus einem drohenden Rechtsverlust ableiten, weil nach der Rechtsprechung des Gerichts ein solcher Rechtsverlust nicht eintrete.

Rechtsnatur der Fiktionsbescheinigung und der Fortgeltungsfiktion: Das OVG Münster hat mit [Beschluss vom 18. August 2021 \(Az. 18 B 1254/21\)](#) zur Rechtsnatur von Fiktionsbescheinigung und Fortgeltungsfiktion ausgeführt, dass eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich nur deklaratorische Wirkung habe und kein Verwaltungsakt sei, während eine Anordnung der Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG bei verspäteter Antragstellung durch Verwaltungsakt erfolge. Außerdem könne eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise als Anordnung der Fortgeltungsfiktion gemäß § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG verstanden werden, dafür reiche es nicht aus, dass dem ausstellenden Behördenmitarbeiter die verspätete Beantragung des Aufenthaltstitels bewusst war.

Anspruch auf Wiedereinreise nach Deutschland: In seinem [Beschluss vom 13. August 2021 \(Az. 3 B 277/21\)](#) hat das OVG Bautzen in einem Eilverfahren einen Anspruch auf Wiedereinreise einer zuvor nach Georgien abgeschobenen Familie bejaht. Der Anspruch ergebe sich für einige Familienmitglieder aus § 25a AufenthG, für die übrigen Familienmitglieder aus § 60a AufenthG.

Kein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsuldung bei corona-bedingten Verzögerungen: In seinem [Urteil vom 4. August 2021 \(Az. 19 B 21.1268\)](#) hat der VGH München entschieden, dass im konkreten Verfahren weder ein wegen der Corona-Pandemie zum Erliegen kommender Parteiverkehr in der zuständigen Ausländerbehörde noch eine Grenzschließung ausreichten, um die Unmöglichkeit einer Abschiebung über einen Zeitraum von drei Monaten und damit einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung im Rahmen des § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG anzunehmen.

Erlidigung einer aufenthaltsrechtlichen Verteilungsentscheidung: Eine Verteilungsentscheidung nach § 15a AufenthG erledige sich gemäß § 43 VwVfG, wenn der Betroffene später einen Asylantrag stellt, so das OVG Bremen in seinem [Beschluss vom 4. August 2021 \(Az. 2 B 298/21\)](#). Der Betroffene unterfalle ab dem Zeitpunkt der Asylantragstellung der asylrechtlichen Verteilung nach §§ 46ff. AsylG.

Anspruch auf Erteilung einer Duldung bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung: Der VGH München hat mit [Beschluss vom 2. August 2021 \(Az. 10 CE 21.1427\)](#) einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung bejaht, weil der Betroffene keinen Pass besitze. Der Rechtsansicht, dass eine grobe Missachtung der Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit eines Passes nicht in eine tatsächliche Unmöglichkeit münde, weil sich der geltend gemachte Anspruch auf der Erteilung einer Duldung in einem solchen Fall als unzulässige Rechtsausübung beziehungsweise Rechtsmissbrauch darstelle, hat sich der VGH nicht angeschlossen.

Behandelbarkeit von PTBS in Schleswig-Holstein: Das OVG Bremen geht in seinem [Beschluss vom 29. Juli 2021 \(Az. 2 B 263/21\)](#) davon aus, dass die Versorgung psychisch kranker Menschen in Schleswig-Holstein nicht wesentlich schlechter als in Bremen sei. Sofern die Antragsteller dies anders sähen, mangelte es an entsprechendem substantiiertem Vorbringen.

Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit [Beschluss vom 29. Juni 2021 \(Az. 1 B 25.21\)](#) die Revision in einem Verfahren zugelassen, in dem zuvor das OVG Bautzen ([Urteil vom 11. Februar 2021, Az. 3 A 973/19](#)) zu § 18b AufenthG entschieden hatte, dass es für eine ihrer Qualifikationen angemessene Beschäftigung einer Fachkraft ausreiche, wenn die Fachkraft mit akademischer Ausbildung unabhängig von der Fachrichtung des Studiums die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse für ihre Beschäftigung zumindest teilweise oder mittelbar benötige. Das BVerwG hält die Frage, ob bzw. in welchem Umfang nach § 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG ein fachlicher Zusammenhang zwischen der durch eine akademische Ausbildung erworbenen Qualifikation und einer nachfolgenden fachfremden Beschäftigung bestehen müsse, für grundsätzlich klärungsbedürftig.

4. Aufnahmebedingungen

EGMR-Eilbeschluss zu Flüchtlingen im belarussischen Niemandsland: In seinem [Beschluss vom 25. August 2021 \(Az. 42120/21 und 42165/21, Amri u.a. gg. Polen, Ahmed u.a. gg. Lettland\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zwei Verfahren vorläufige Maßnahmen gegen Polen und Lettland erlassen, die die Situation von u.a. afghanischen Flüchtlingen an den jeweiligen Grenzen dieser Staaten zu Belarus betreffen. Der EGMR forderte die polnischen und lettischen Behörden auf, alle Antragsteller mit Nahrungsmitteln, Wasser, Kleidung, angemessener medizinischer Versorgung und, wenn möglich, einer vorübergehenden

den Unterkunft zu versorgen, stellte aber auch klar, dass diese Maßnahme nicht so zu verstehen sei, dass Polen oder Lettland die Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen müssten.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Abschiebung ausreisepflichtiger Familie ohne 16-jährigen Sohn rechtmäßig: Das OVG Koblenz hat in seinem [Beschluss vom 24. August 2021 \(Az. 7 B 10843/21.OVG\)](#) die Abschiebung einer Familie in ihr Heimatland Armenien ohne ihren 16-jährigen Sohn, der sich der gemeinsamen Abschiebung durch Flucht entzogen hatte, für rechtmäßig gehalten. Der Schutz der Familie gebiete nicht in jedem Fall die gemeinsame Abschiebung sämtlicher Familienmitglieder, die Ausländerbehörde habe bei ihrer Entscheidung zur Fortsetzung der Abschiebung der Familie ohne den geflüchteten Sohn davon ausgehen dürfen, dass dies nur zu einer vorübergehenden Trennung des minderjährigen Sohnes von seinen Eltern und Geschwistern für einen überschaubaren Zeitraum führen werde, weil auch er in absehbarer Zeit in das gemeinsame Heimatland Armenien zurückkehren und dort die Familieneinheit wiederhergestellt werde.

Zulässigkeit des verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens gegen Zurückschiebung: Das Bundesverfassungsgericht hat mit [Beschluss vom 7. August 2021 \(Az. 2 BvQ 80/21\)](#) entschieden, dass ein an das BVerfG gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig sein könne, auch wenn über einen beantragten fachgerichtlichen Eilrechtsschutz noch nicht entschieden worden sei. Wenn absehbar sei, dass eine fachgerichtliche Eilentscheidung nicht mehr rechtzeitig vor dem geplanten Vollzug einer Zurückschiebung ergehen würde, sei eine Ausnahme von dem Grundsatz geboten, dass ein Antrag auf Eilentscheidung durch das BVerfG vor Erschöpfung des Rechtswegs unzulässig sei.

Kein Zugang zu Bildung im Transitaufenthalt: Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 94/19\)](#) entschieden, dass es kein mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbares strukturelles Defizit darstelle, wenn während eines Transitaufenthalts kein Zugang zu Bildung ermöglicht werde. Ein Transitaufenthalt gemäß § 15 Abs. 5, 6 AufenthG sei nicht auf längere Dauer angelegt, daher müsse kein Zugang zu Bildung gewährt werden.

Zweimonatiger Transitaufenthalt eines Minderjährigen rechtmäßig: Mit [Beschluss vom 22. Juni 2021 \(Az. XIII ZB 71/20\)](#) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein zweimonatiger Transitaufenthalt eines Minderjährigen gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG rechtmäßig sein kann. Im entschiedenen Verfahren standen dem minderjährigen Betroffenen beide Elternteile als Betreuungspersonen zur Verfügung und befand er sich in Gesellschaft zweier älterer Geschwister.

Von Feststellung der rechtswidrigen Inhaftierung umfasstester Zeitraum: Mit [Beschluss vom 18. Mai 2021 \(Az. XIII ZB 91/19\)](#) hat der BGH den Zeitraum klargestellt, den eine Feststellung, eine Inhaftierung habe den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, abdeckt. Eine solche Feststellung, so der BGH, umfasse den gesamten Zeitraum vom Erlass der Haftanordnung bis zur Entlassung des Betroffenen.

Anforderungen zur Begründung einer geplanten Sammelabschiebung: Ein Haftantrag begründe die beantragte Abschiebungshaft nur unzureichend, wenn er eine Sammelabschiebung lediglich in Aussicht stelle, ohne weitere Angaben dazu zu machen, und die daraufhin angeordnete Haft sei rechtswidrig, so der BGH in seinem [Beschluss vom 18. Mai 2021 \(Az. XIII ZB 78/20\)](#). Es gelte nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts, dass der für die Vorbereitung der Abschiebung erforderliche Zeitraum und die daraus folgende notwendige Haftdauer im Detail begründet werden müssten.

6. Sonstiges

Aufhebung eines verwaltungsgerichtlichen Aussetzungsbeschlusses: Mit [Beschluss vom 11. August 2021 \(Az. OVG 3 L 133/20\)](#) hat das OVG Berlin-Brandenburg einen Aussetzungsbeschluss des VG Berlin aufgehoben, der in einem Verfahren auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ergangen war. Das VG habe, so das OVG, mit der Aussetzung gegen die sich aus § 94 VwGO ergebenden Anforderungen verstoßen und die Aussetzung insbesondere nur unzureichend begründet.

Dublin-Überstellung ist keine Kindesentziehung: Mit [Urteil vom 2. August 2021 \(Az. C-262/21 PPU\)](#) hat der EuGH entschieden, dass das Verbringen eines Kindes im Zuge einer Dublin-Überstellung kein widerrechtliches Verbringen oder widerrechtliches Zurückhalten des Kindes im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung (VO (EG) Nr. 2201/2003) darstelle. Die Beachtung einer Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung könne dem Elternteil, mit dem das Kind überstellt werde, nicht angelastet werden.

Einstweilige Anordnung gegen Auslieferung in die Russische Föderation: Mit [Beschluss vom 28. Juli 2021 \(Az. 2 BvR 1282/21\)](#) hat das BVerfG eine Auslieferung in die Russische Föderation vorläufig untersagt, weil es möglich erscheine, dass die Auslieferungsentscheidung des OLG Düsseldorf die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt habe. Insbesondere habe das OLG sich weder eigenständig mit dem detaillierten Vortrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gefahr einer politischen Verfolgung in der Russischen Föderation auseinandergesetzt, noch eine Gesamtwürdigung der Haftbedingungen vorgenommen, die den Beschwerdeführer nach seiner Auslieferung wahrscheinlich erwarten würden.